



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-1984

18.09.1984 - Drucksache 11/237

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats vom 18. September 1984**Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1983**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) hiermit die Rechnung über den Haushalt der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1983 und gibt dazu die nachstehenden Erläuterungen (§ 84 LHO):*)

Der Haushaltsplan 1983 der Freien Hansestadt Bremen ist durch das Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1983 vom 13. Dezember 1982 (Brem.GBl. S. 417) in Einnahme und Ausgabe auf 3 884 505 310,— DM festgestellt worden.

Die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1983 wird — wie in den Vorjahren — in gekürzter Form vorgelegt. Sie enthält nur die Gesamtbeträge der Kapitel und die Gesamtbeträge der Einzelpläne unter Berücksichtigung der nach § 81 LHO vorgeschriebenen Gliederung. Die Ergebnisse der einzelnen Titel sind in den Gesamtrechnungsnachweisungen enthalten, die bei der Bremischen Bürgerschaft — Verwaltung — ausgelegt werden.

Der nach § 87 LHO vorgeschriebene kassenmäßige Abschluß (S. 16) weist ein kassenmäßiges Jahresergebnis von 39 448 055,40 DM und — unter Berücksichtigung des kassenmäßigen Ergebnisses aus Vorjahren — ein kassenmäßiges Gesamtergebnis von ∕ 14 960 052,74 DM aus. Der unter Nr. 2 des kassenmäßigen Abschlusses dargestellte Finanzierungssaldo beträgt ∕ 875 829 074,32 DM. Dieser Saldo ergibt sich aus der Gegenüberstellung der IST-Einnahmen, die ohne Inanspruchnahme des Kreditmarktes und ohne Entnahmen aus Rücklagen erzielt worden sind, sowie der IST-Ausgaben, und zwar entsprechend ohne Schuldentilgung am Kreditmarkt und Verstärkung der Rücklagen.

Der Haushaltsabschluß nach § 83 LHO (S. 16) weist ein ausgeglichenes rechnungsmäßiges Gesamtergebnis aus (Ergebnis aus Einnahmen und Ausgaben unter Berücksichtigung des Kassenbestandes aus dem Vorjahr und der am Ende des Haushaltsjahres 1983 verbliebenen Haushaltsreste abzüglich der Vorgriffe).

Die Anlage 1 zur Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen enthält die im festgestellten Haushaltsplan nicht enthaltenen Haushaltsstellen (neu eingerichtete Haushaltsstellen für außerplanmäßige Einnahmen, die Durchleitung nicht veranschlagter zweckgebundener Mittel, die Übertragung von Ausgaberesten aus dem Vorjahr und für Nachbewilligungen, Verpflichtungsermächtigungen und Vorgriffe) sowie diejenigen Haushaltsstellen, bei denen sich eine Änderung im Dispositiv ergeben hat (Änderung der Zweckbestimmung oder nachträgliche Anbringung oder Änderung eines Haushaltsvermerks). Diese Anlage ergibt damit zusammenfassend Aufschluß über die insoweit gegenüber dem festgestellten Haushaltsplan eingetretenen Änderungen.

Erhebliche Abweichungen zwischen Anschlag und IST-Beträgen sowie erhebliche Solländerungen sind in der Anlage 2 dargestellt und erläutert. Die Mehrausgaben gegenüber den Haushaltsanschlägen wurden, soweit es sich nicht um Haushaltsüberschreitungen handelt, entweder aufgrund der in den Haushaltsplänen enthaltenen Ermächtigungen geleistet oder von der Finanzdeputation aufgrund der ihr nach § 6 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushalts-

*) Die Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1983 wurde den Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft zugesandt und kann außerdem bei der Verwaltung der Bürgerschaft eingesehen werden.

jahr 1983 erteilten Ermächtigung im Wege der Nachbewilligung genehmigt. In dieser Anlage sind nachrichtlich auch die SOLL- und IST-Beträge der Personalausgaben (Gesamtsumme Hauptgruppe 4) aufgeführt (S. 39).

Die Kapitel- und Einzelplansummen der Nachbewilligungen und der diesen gegenüberstehenden Einsparungen ergeben sich aus Spalte 7 der Haushaltsrechnung.

Gemäß § 85 LHO wird der Haushaltsrechnung als Anlage 3 eine Übersicht über die Rücklagen sowie ergänzend eine Übersicht über die Bürgerschaftsverpflichtungen und als Anlage 4 eine Aufstellung über die bei den einzelnen Verwaltungszweigen erlassenen Beträge beigelegt. Zusätzlich sind in Anlage 4 auch die niedergeschlagenen Beträge aufgeführt.

Gemäß § 86 LHO wird ferner der Vermögensnachweis der Freien Hansestadt Bremen auf den 31. Dezember 1983 einschließlich einer Übersicht über die Beteiligungen vorgelegt (S. 53).

Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen wird seinen Bericht zu der Haushaltsrechnung 1983 nach beendeter Prüfung gemäß § 97 LHO der Bürgerschaft (Landtag) und dem Senat übermitteln. Die Finanzdeputation hat in ihrer Sitzung am 11. September 1984 von der Haushaltsrechnung 1983 Kenntnis genommen.

Die Bürgerschaft (Landtag) wird aufgrund des § 114 Abs. 1 LHO gebeten, dem Senat Entlastung zu erteilen.